



## Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates V. Nachtrag zum Strassengesetz (22.11.05)
Termin	Freitag, 19. August 2011, 08.30 Uhr
Ort	Regierungsgebäude, Klosterhof, Tafelzimmer Nr. 200, 9001 St.Gallen

St.Gallen, 2. September 2011

### Vorsitz

Ledergerber Donat, Präsident

### Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Ledergerber Donat, Kirchberg, Präsident
- Altenburger Ludwig, Buchs
- Brändle Roman, Bütschwil
- Dietsche Marcel, Kriessern
- Freund Walter, Eichberg
- Hegelbach Marcel, Jonschwil
- Jöhl Toni, Amden
- Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg
- Lusti Bruno, Niederuzwil
- Nietlisbach Jaeger Eva, St.Gallen
- Ritter Werner, Hinterforst
- Scheitlin Thomas, St.Gallen
- Stadler-Egli Margrit, St.Gallen
- Wick Guido, Wil

### Weitere Teilnehmer

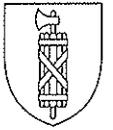
- Haag Willi, Baudepartement, Vorsteher
- Bucheli Markus, Leiter Recht und Legistik Staatskanzlei
- Gmür Dölf, Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt

### Protokoll

- Wyss Adolf, juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst Tiefbauamt

### Entschuldigt

- Gubser Bruno, Oberhelfenschwil



## **Unterlagen**

- V. Nachtrag zum Strassengesetz 22.11.05., Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. Mai 2011
- Situationsplan

## **1 Begrüssung und Information**

**Ledergerber-Kirchberg**, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Willi Haag, Vorsteher Baudepartement
- Markus Bucheli, Leiter Recht und Legistik, Staatskanzlei.
- Dölf Gmür, Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt;

Seit der Kommissionsbestellung des Präsidiums am 6. Juni 2011 nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Wick Guido, Wil, anstelle von Gschwend Meinrad, Altstätten;
- Altenburger Ludwig, Buchs, anstelle von Blumer Ruedi, Gossau.

Nach Art. 67 des Geschäftsreglements des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GschKR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrats vertraulich.

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste gewünscht. Kommissionspräsident Ledergerber, Kirchberg, hält fest, dass er entgegen der Traktandenliste die Eintretensvoten der Fraktionen vorgesehen habe.

## **2 Einführung / Vorstellen der Vorlage**

### **Referat Regierungsrat Willi Haag, Vorsteher Baudepartement**

**Regierungsrat Willi Haag** verweist darauf, dass der St.Galler Stiftsbezirk im Jahr 1983 von der UNESCO in die «Liste des Erbes der Welt» aufgenommen. Der Stiftsbezirk sei als Bischofssitz kirchliches und religiöses Zentrum. Er sei als barockes Ensemble auch ein touristischer Hauptanziehungspunkt und das Wahrzeichen St.Gallens. Der Stiftsbezirk diene als Regierungs- und Verwaltungssitz und sei Tagungsort des kantonalen Parlamentes. Die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv hüten und pflegen ein kulturelles Erbe von überragender Bedeutung.

Der zum Ensemble des Stiftsbezirks gehörende Klosterplatz stelle einen Ort zum Verweilen dar und werde für Veranstaltungen genutzt. Bei der Nutzung des Klosterplatzes stünden einander allerdings vielfältige und sich mitunter widersprechende Interessenlagen gegenüber. Die verantwortlichen Behörden, die über die Nutzung des Klosterplatzes zu



entscheiden hätten - der Kanton St.Gallen, der Katholische Konfessionsteil und der Bischof von St.Gallen, die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen und die Stadt St.Gallen –, hätten im Sinn des UNESCO-Übereinkommens im Jahr 1995 eine Platzordnung und im Jahr 2008 eine Charta für den Stiftsbezirk vereinbart und darin u.a. eine Nutzungsordnung für den Klosterplatz beziehungsweise den Stiftsbezirk festgelegt sowie mit dem „Weltkulturerbe-Forum“ eine Institution zur Prüfung von Nutzungsgesuchen geschaffen.

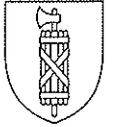
Der Klosterplatz als wichtiger, wahrscheinlich sogar als wichtigster, öffentlicher Platz im ganzen Kanton, sei allgemein zugänglich und soll es auch bleiben. Damit falle er grundsätzlich unter die Bestimmungen des Strassengesetzes. Das Strassengesetz sei nämlich nach Art. 1 Abs. 3 sachgemäss auch auf öffentliche Plätze anzuwenden. Heute sei das Strassengesetz nur für die von der politischen Gemeinde St.Gallen öffentlich erklärten Strassen und Wege anwendbar, alles andere sei nicht gewidmet und falle deshalb nicht unter das Strassengesetz. Damit habe die Stadt St.Gallen die Hoheit über diese Strassen und Wege. Damit liege auch die Zuständigkeit über deren Nutzung, sei es Gemeingebrauch, gesteigerter Gemeingebrauch oder Sondernutzung, bei der Stadt St.Gallen, aber eben nur soweit es sich um die klassierten Strassen und Wege handelt, nicht aber über den gesamten Klosterplatz.

Der Klosterplatz stehe im privatrechtlichen Eigentum des Kantons St.Gallen, des katholischen Konfessionsteils, der katholischen Kirchgemeinde St.Gallen und der politischen Gemeinde St.Gallen. In der Regel sei der Staat Eigentümer der öffentlichen Sachen. Auch beim Stiftsbezirk beziehungsweise beim Klosterplatz liege das Eigentum bei der öffentlichen Hand. Die mit der Nutzung des Klosterplatzes verbundenen Rechtsfragen seien somit grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur und entsprechend zu regeln. Dies gelte insbesondere auch für die Hoheit, die, entsprechend der bisher geübten Praxis der Bewilligungserteilung, auf den Kanton übergehen soll.

Für die bisher geübte Praxis, Bewilligungen für Nutzungen des Klosterplatzes durch kantonale Stellen (je nach Bedeutung durch Hochbauamt, Staatskanzlei oder Regierung) zu erteilen, fehle zur Zeit die gesetzliche Grundlage. Obwohl diese Praxis bisher noch nie grundsätzlich in Frage gestellt worden und auch noch nie im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden sei, stimme sie nicht mit der geltenden Rechtsordnung überein.

Damit der Klosterplatz weiterhin sowohl von der Allgemeinheit wie auch für besondere Anlässe oder Veranstaltungen genutzt werden kann, bedarf es einer Anpassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Damit solle die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für Bewilligungsverfahren und für die in der Charta für den Stiftsbezirk aufgezeigten Formen von Mitwirkung, Konsultation und Koordination aller Beteiligten geschaffen werden und zwar für den ganzen Klosterplatz

Die heutige Praxis sei wegen der Bedeutung des Stiftsbezirks St.Gallen und dessen Aufnahme in die UNESCO-Liste des Erbes der Welt sachlich gerechtfertigt. Weil der Kanton zum Erhalt nach dem UNESCO-Übereinkommen verpflichtet sei, lasse sich der Erlass von spezialgesetzlichen, auf den Klosterplatz St.Gallen ausgerichteten Bestimmungen mit einer Zuständigkeit des Kantons rechtfertigen. Die Regelung soll nicht



in einem eigenen Gesetz, sondern im Strassengesetz durch die beiden Art. 6bis und 6ter Eingang finden. Die geltenden Regeln des Strassengesetzes über den Gemeingebrauch, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung bildeten dann eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die künftige Nutzung des Klosterplatzes und insbesondere für das Bewilligungsrecht. Damit wird den Anforderungen der Rechtssicherheit Genüge getan. Der Einbezug des katholischen Konfessionsteils, des Bistums St.Gallen, der katholischen Kirchgemeinde St.Gallen und der politischen Gemeinde St.Gallen falle nicht weg.

Mit dieser Regelung werde der Klosterplatz den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch zugeordnet. Dies bedinge Vorschriften für die Nutzung und die Zuständigkeit, um den Anforderungen an die Kriterien der Allgemeinverbindlichkeit und an die formellen Grundlagen für das dazugehörige Verfahren zu genügen. Damit werde der Bedeutung des Stiftsbezirks Rechnung getragen und der Unterhaltsverpflichtung durch die kantonalen Behörden nachgekommen. Gleichzeitig werde die enge Kooperation der kantonalen, kommunalen und konfessionellen Behörden bei der Umsetzung der Nutzungsordnung festgeschrieben.

Somit ergibt sich folgendes Regelungskonzept:

- Überführung des Klosterplatzes in die Hoheit des Kantons;
- Anwendbarkeit der im Strassengesetz umschriebenen Grundsätze für Gemeingebrauch, gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung;
- Erlass von Bestimmungen über die Nutzung des Klosterplatzes im Rahmen des Gemeingebrauchs;
- Regelung des Bewilligungsverfahrens für Gesuche, die eine Nutzung des Klosterplatzes über den Gemeingebrauch hinaus vorsehen;
- Einbezug aller am Weltkulturerbe-Forum beteiligten Koalitionspartner.

Dabei sollen im Gesetz nur die Grundsätze geregelt werden. Die Details sollen anschliessend mittels Verordnungsrecht geregelt werden.

Im Strassengesetz werde der Klosterplatz mit dem neuen Art. 6bis Abs. 1 unter die Hoheit des Kantons gestellt. Abs. 2 desselben Artikels legt den Umfang des Klosterplatzes fest. Dabei habe die Regierung auf eine Aufnahme in den Kantonsstrassenplan ausdrücklich verzichtet, um eindeutig Abstand von einer Gleichstellung mit Kantonsstrasse zu nehmen.

Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, dass der Klosterplatz von der Öffentlichkeit benutzt werden. Nutzungen in Form von Veranstaltungen, die zwar eine Einschränkung der allgemeinen Nutzung bewirken, auf Grund des öffentlichen Interesses aber bewilligbar seien (gesteigerter Gemeingebrauch), sollen nicht ausgeschlossen werden. Offen gelassen werden müsse die Frage, ob eine Sondernutzung des Klosterplatzes je in Frage komme. Die Bestimmungen des Strassengesetzes für Kantonsstrassen zweiter Klasse, insbesondere über den Gemeingebrauch, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sollen sachgemäss auf den Klosterplatz angewendet werden (Art. 6bis Abs. 3 Strassengesetz).



Art. 6ter Strassengesetz trage der vielfältigen Interessenlagen und der bestehenden Charta für den Stiftsbezirk Rechnung, indem der katholische Konfessionsteil, das Bistum St.Gallen, die katholische Kirchgemeinde St.Gallen und die politische Gemeinde St.Gallen in geeigneter Weise in die Entscheide über die Nutzung des Klosterplatzes einbezogen werden. Diese Verpflichtung werde ebenfalls in der Gesetzesvorlage festgeschrieben.

Die Regierung wolle mit dem vorliegenden V. Nachtrag zum Strassengesetz eine den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit genügende Rechtsgrundlage für die Regelung der Nutzung des Klosterplatzes schaffen. Dabei solle der Kanton die Hoheit über den ganzen Klosterplatz erhalten und auch für die Erteilung von Bewilligungen zuständig sein. Der Klosterplatz solle auch künftig im bisherigen Umfang, also mit Zurückhaltung, für Nutzungen im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs zur Verfügung gestellt werden.

Aus der Überführung der Hoheit über den Klosterplatz an den Kanton und der sachgemässen Anwendbarkeit der strassengesetzlichen Bestimmungen über den Gemeingebrauch, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung ergäben sich keine Kostenfolgen, nachdem der Unterhalt des Klosterplatzes schon bisher dem Kanton (als hauptsächlicher Eigentümer) oblag und von ihm finanziert wurde.

Er ersucht die Kommissionsmitglieder, auf das Geschäft einzutreten.

**Brändle-Bütschwil** fragt nach der Anzahl der heute ausgestellten Bewilligungen

**Bucheli** gibt zur Antwort, dass heute nicht für alle Anlässe Gesuche eingereicht würden. Zur Zeit würden jährlich zwischen 60 und 70 Bewilligungen ausgestellt.

### 3 Detailpräsentation

#### Fachreferat Dölf Gmür

Der neue Art. 6bis Abs. 3 des Strassengesetzes hält die drei verschiedenen Nutzungsmöglichkeit einer öffentlichen Sache fest. Im Strassengesetz, unter dessen Bestimmungen mit der Gesetzesänderung auch der Klosterplatz fallen soll, bedeutet Gemeingebrauch die Nutzung einer öffentlichen Sache ohne Erteilung einer Erlaubnis und unentgeltlich. Der Gebrauch muss allerdings der Zweckbestimmung entsprechen und gemeinverträglich sein. Dies bedeute, dass die gleichzeitige Benutzung durch andere nicht erheblich erschwert wird. Der Gemeingebrauch, auf den kein Anspruch besteht, kann eingeschränkt werden, beispielhaft sind Gründe in Art. 20 des Strassengesetzes aufgelistet. Eine generelle Benutzungsordnung ist möglich und kann gar angezeigt sein, um die Gemeinverträglichkeit für jedermann sicherzustellen. Grundsätzlich soll auf dem ganzen Klosterplatz Gemeingebrauch möglich sein. Mit einer Benutzungsordnung soll sichergestellt werden, dass der Bedeutung und Würde des Stiftsbezirks die notwendige Beachtung geschenkt wird.



Gesteigerter Gebrauch liege vor, wenn die Benutzung nicht mehr gemeinverträglich erfolgt, andere Benutzer einschränkt, nicht aber ausschliesst (vgl. Art. 21 Strassengesetz). Diese Nutzung ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Hoheitsträger, der zwischen den Nutzungsarten Prioritäten setzen und diese koordinieren muss. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Umständen auch entzogen werden. Eine Nichterteilung einer Bewilligung kann einen Eingriff in Grundrechte darstellen und bedarf in diesen Fällen zwingend einer gesetzlichen Grundlage; sie muss zudem verhältnismässig sein. Auf dem Klosterplatz dürften primär Gesuche um gesteigerten Gemeingebrauch für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen gestellt werden. Denkbar sind auch solche Gesuch für das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen oder für Leitungen und Kabel öffentlicher Werke. Diese Gesuche sollen in Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der gesamten Anlage des Stiftsbezirks und des Klosterplatzes beurteilt werden. Diesem Umstand trage die "lediglich" sachgemässe Anwendung der strassenrechtlichen Bestimmungen Rechnung.

Sondernutzung bedeute, dass die Benutzung der öffentlichen Sache mit der Zweckbestimmung nicht mehr vereinbar ist und andere gleichzeitig vom Gebrauch ausschliesse. Sie ist intensiv und langandauernd. Oft handelt es sich um bleibende Bauten oder Anlagen auf, in oder über der öffentlichen Sache. Hierfür ist eine Sondernutzungskonzession erforderlich. Eine solche dürfte aus heutiger Sicht für den Klosterplatz kaum in Frage kommen.

Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung kann eine Nutzungsabgabe, bemessen auf Grund der Nutzungsintensität, der Dauer und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Berechtigten verlangt werden. Die Berechtigten haben die Kosten zu tragen, die durch gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung an der öffentlichen Sache entstehen, sie haben Schäden zu beheben und den Mehrunterhalt zu tragen.

**Dietsche-Kriessern** möchte wissen, ob ein grundbuchamtlicher Eintrag erfolge.

**Gmür** verneint.

### **Fachreferat Markus Bucheli**

Art. 6ter Strassengesetz bilde Grundlage für den Erlass einer Verordnung durch die Regierung. Darin soll die Nutzung und das Bewilligungsverfahren für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung geregelt werden. Der Text der Verordnung ist noch offen. Sie soll die zuständige Stelle bezeichnen, die Nutzung umschreiben, die Bewilligungserteilung regeln sowie die Nutzungsabgaben und Gebühren festlegen.

Als zuständige Stelle sei das Weltkulturerbe-Forum vorgesehen. Dieses setze sich heute aus dem Bischof von St.Gallen oder einer von ihm bezeichneten Person, je einem Vertreter oder einer Vertreterin des katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, der katholischen Kirchgemeinde St.Gallen, des Stadtrates St.Gallen und des



Departement des Innern zusammen. Wie die Mitwirkung geschehe soll in der Verordnung geregelt werden.

Bei der Regelung der Nutzung des Klosterplatzes soll grundsätzlich die heute geltende Platzordnung von 1995 übernommen werden. Dabei sei der Klosterplatz der Allgemeinheit im Rahmen der Rechtsordnung jederzeit zugänglich zu halten; ebenso sollen die grundlegenden Verhaltenspflichten festgelegt werden, wobei auf die Bedeutung und Würde des Stiftbezirks, als Erbe der Welt, kirchliches und religiöses Zentrum und als Sitz von konfessionellen, staatlichen und richterlichen Behörden, geachtet werden soll. Aber auch Unterlassungspflichten, wie Abstellen von Motorfahrzeugen, Behinderung des Zugangs zu Kathedrale und anderen Gebäuden, Belästigungen, Verunreinigungen, Abbrennen von Feuerwerk, Musik, freies Laufenlassen von Hunden, Campieren und Übernachten, sollen festgeschrieben werden.

Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung soll das Verfahren, von der Gesuchseinreichung bei der zuständigen Stelle bis zum Entscheid über das Gesuch, festgelegt werden. Dabei sei auch denkbar, dass – wegen der Einschränkung des Gemeingebrauchs – bei einem Konzessionsgesuch nicht die gleiche Stelle zuständig sei wie für den Gemeingebrauch, z.B. die Regierung. In der Verordnung sei auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen das Weltkulturerbe-Forum in das Bewilligungsverfahren mit einzubeziehen sei und welches die Bedeutung der Mitwirkung des Forums (z.B. Empfehlung, Anhörung) sei.

Mit der Verordnung sollen die gesetzliche Grundlage und die Voraussetzungen für die Erhebung einer Nutzungsabgabe und einer Gebühr geschaffen werden; es soll festgelegt werden, wann auf die Erhebung einer Nutzungsabgabe und/oder Gebühr verzichtet werden könne (z.B.: bei Organisationen mit gemeinnützigem Zweck oder öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften usw.). Die Gebührenerhebung soll nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erfolgen.

Schliesslich müsse in den Schlussbestimmungen geregelt werden, wie Verfahren, die bei Vollzugsbeginn hängig seien, abgeschlossen werden. Ebenso sei der Vollzugsbeginn festzulegen.

**Brändle-Bütschwil** erkundigt sich danach, ob damit alle erforderlichen Bewilligungen abgedeckt sind.

**Bucheli** weist darauf hin, dass mit der Verordnung nur die Nutzungsbewilligung geregelt werde.

**Gmür** ergänzt, dass für die allenfalls erforderliche baupolizeiliche Bewilligung (beispielsweise für bauliche Massnahmen wie Bühnen) die Stadt ins Bewilligungsverfahren mit einbezogen werden müsse. Beides habe in einem koordinierten Verfahren zu geschehen.

**Scheitlin-St.Gallen** hält fest, dass die Zuständigkeit im Bau- und Sicherheitsbelangen bei der Stadt liegt und diese in einem koordinierten Verfahren mit einbezogen werden müsse.



## 4 Eintretensdiskussion

**Lehmann-Wirth-Rorschacherberg** spricht sich namens der CVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage aus. Es sei einsichtig, dass die gesetzlichen Grundlagen heute fehlen und deshalb eine Regelung nötig sei. Es sei auch wichtig und richtig, dass der Klosterplatz seinen besonderen Stellenwert behalte und dennoch nicht den Strassen gleichgestellt werde. Die vorgeschlagene Regelung sei klar und verbindlich. Die in der Vernehmlassung noch offene Frage der Unterhaltsregelung sei geklärt, indem dieser, wie bisher, beim Kanton liege und deshalb keine Veränderung erfahre. Der CVP-Fraktion erscheine klar, dass alle Beteiligten zusammenarbeiten müssten und dies sei mit der Vorlage gewährleistet. Trotzdem solle auch für den Bewilligungsnehmer keine Erschwerung erfolgen. Das Verfahren sei kostengünstig und koordiniert durchzuführen. Dabei sei auf die sakralen und kulturellen Anlässe Rücksicht zu nehmen. Der Klosterplatz sei wichtig als Oase der Ruhe für die Öffentlichkeit. Wünschenswert wäre eine Optimierung der Gestaltung, insbesondere des Vorhofes. Bei der Bewilligungserteilung sei sensibel und vorsichtig umzugehen, so z.B. mit dem Standort eines WC-Häuschens.

**Nietlisbach Jäger-St.Gallen** weist für die FDP-Fraktion auf die paradoxe Situation hin, dass das Gesetz an sich überflüssig sei, weil die heutige Praxis an sich klar und gut sei. Wichtig sei, dass lösungsorientierte Personen in die Entscheidungsfindung involviert seien. Wenn ein Gesetz nötig sei, dann sei der Vorschlag vernünftig. Damit könne der Bedeutung des Klosterplatzes und den erhöhten Anforderungen an den Formalismus genüge getan werden. Sie sei für Eintreten sehr wichtig sei aber, dass die Verordnung dann ausgewogen sei und die Bedeutung des Welterbes berücksichtige.

**Altenburger-Buchs** gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass der Klosterplatz der Allgemeinheit zur Verfügung stehe, aber auch für Veranstaltungen genutzt werden könne. Die SP-Fraktion unterstütze das Vorhaben, insbesondere dass die heute geltende Platzordnung und die Charta als Grundlage dienen und sei für Eintreten.

**Hegelbach-Jonschwil** schiesst sich im Namen der SVP-Fraktion teilweise seinen Vorrednern an und spricht sich für Eintreten aus. Er erkenne den Bedarf dieser Änderung. Ebenso sei wichtig, dass der Klosterplatz der Öffentlichkeit zugänglich sei. Die SVP wünsche sich eine restriktive Bewilligungspraxis, die in Absprache mit den Beteiligten erfolgen müsse. Weiters sei bei Schäden der Verursacher zur Kostentragung heranzuziehen. Für den Kanton dürften durch die Vorlage keine zusätzlichen Kosten anfallen. Es stelle sich noch die Frage, was mit dem Bewilligungsverfahren geschehe, wenn es Veränderungen gebe.

**Wick-Wil** hält für die Fraktion der Grünen fest, dass die Vorlage nicht bestritten sei. Er stellt fest, dass sich alle Beteiligten einig seien und er deshalb für Eintreten stimme.



**Stadler-Egli-St.Gallen** weist darauf hin, dass der Administrationsrat und der Bischof die Vorlage wegen der Rechtsicherheit begrüßten. Der Klosterbezirk und damit auch der Klosterplatz seien Orte der Spiritualität, des Glaubens, aber auch Wohn- und Arbeitsraum. Aus dem Klosterplatz dürfe kein Rummelplatz werden. Die Würde müsse beibehalten werden, worauf bei der Bewilligungserteilung zu achten sei. Das Mitspracherecht müsse beibehalten werden, weshalb die Verordnung sehr wichtig sei. Sie sei ebenfalls für Eintreten.

**Ritter-Hinterforst** hält fest, dass die Vorlage zwar aus heutiger Sicht unnötig oder gar Luxus sei, jedoch nur darum, weil bisher noch keine Probleme aufgetreten sind. Heute sei eine Bewilligung nichtig, weil sie von einer unzuständigen Stelle erteilt werde. Die bestehende Platzordnung sei eine rein privatrechtliche Regelung, weshalb ein Gesetzgebungsbedarf bestehe. Es sei zudem wichtig, dass der Gestaltung des Klosterplatzes die nötige Beachtung geschenkt werde.

**Scheitlin-St.Gallen** gibt zum Ausdruck, dass die Stadt die Vorlage begrüßt. Der Stiftsbezirk sei ein zentraler Ort von nationaler Bedeutung. Bei der Nutzung träfen unterschiedlichste Interessen aufeinander, weshalb eine klare Regelung nötig sei. Die bisherige Bewilligungspraxis soll weiterleben und deshalb sei sie festzuschreiben. Dabei sei wichtig, dass die Beteiligten bei der Bewilligungserteilung mit einbezogen werden. Die Vorlage mache Sinn und schaffe Klarheit.

**Dietsche-Kriessern** macht auf Widersprüche aufmerksam, wenn einerseits gestalterische Massnahmen gefordert würden und andererseits die Festspiele auf dem Klosterplatz stattfinden, die einen sehr grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand erforderten.

**Präsident Ledergerber-Kirchberg** weist darauf hin, dass die Gestaltung des Platzes nicht Gegenstand der Vorlage bilde.

**Regierungsrat Haag** dankt für die positive Aufnahme der Vorlage und hält fest, dass die Vorlage von allen als notwendig erachtet werde. Es handle sich beim Klosterplatz um einen besonderen Platz, bei dem sich viele verschiedene Interessen gegenüberstehen. Er soll für die Allgemeinheit zugänglich sein und trotzdem sollen Aktivitäten gestattet sein. Diesem Umstand ist beim Erlass der Verordnung erhöhte Beachtung zu schenken. Dabei soll die bisherige Praxis des Zusammenspiels sämtlicher Betroffener nicht gefährdet werden. Beim Erlass der Verordnung sei die Vernunft walten zu lassen.

Die Kosten für den Unterhalt des Klosterplatzes trage heute schon der Kanton St.Gallen als Grundeigentümer. Dies gelte auch für die klassierten Strassen und Wege. Daran werde mit der Vorlage nichts geändert.

Soweit die Kostentragung für Schäden und Mehrunterhalt angesprochen worden sei, so habe klar der Bewilligungsnehmer dafür aufzukommen.

Die Gestaltungswünsche seien nicht Gegenstand der Vorlage und Sache des Grundeigentümers. Ziel der Vorlage sei eine gesetzliche Basis zu schaffen, den



bisherigen Rahmen zu nutzen, die Spielregeln festzulegen und die Beteiligten mit einzubeziehen.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Abstimmung einstimmig mit 14:0 Stimmen dem Kantonsrat eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

## 5 Spezialdiskussion

Die Spezialdiskussion wird anhand der Botschaft vorgenommen.

Ziff. 1 – Ziff. 1.2.1 keine Bemerkungen

Ziff. 1.2.2

**Hegelbach-Jonschwil** möchte wissen, wie mit Veränderungen vorgegangen werde.

**Regierungsrat Haag** erwidert, dass der Kanton Anwender des Gesetzes sei. Allenfalls müsse die Verordnung angepasst werden, wobei aber alle ein hohes Interesse am Erhalt des Platzes haben.

Ziff. 2 – Ziff. 2.1.1 keine Bemerkungen

Ziff. 2.1.2

**Dietsche-Kriessern** möchte wissen, ob die Regierung die Festspiele künftig noch für bewilligungswürdig und bewilligbar erachte.

**Regierungsrat Haag** hält fest, dass bereits heute darüber Diskussionen geführt würden; dies werde sich auch künftig nicht ändern. Die Festspiele seien nicht Inhalt der Gesetzesvorlage, sondern ein möglicher Anwendungsfall für den gesteigerten Gemeingebrauch. Zu berücksichtigen sei, dass die Infrastruktur Sache des Veranstalters sei.

Ziff. 2.2 – Ziff. 2.3.1 keine Bemerkungen

Ziff. 2.3.2

**Dietsche-Kriessern** fragt, ob es möglich sei vom Bewilligungsnehmer eine Kautions für Instandstellungskosten zu verlangen.

**Regierungsrat Haag** hält fest, dass es sich bei Art. 25 Abs. 3 des Strassengesetzes um eine Kann-Vorschrift handelt. Es sei jedoch, je nach Gesuchsteller, eine pragmatische Lösung erforderlich. Mit dieser Vorlage werde einzig die gesetzliche Grundlage für die Anwendbarkeit der strassengesetzlichen Bestimmung auf den Klosterplatz geschaffen.

Ziff. 2.3.3 – Ziff. 5.1 keine Bemerkungen



Ziff. 5.2

**Brändle-Bütschwil** möchte wissen, ob eine Bodenabtretung des Teils der Marktgasse, der dem Klosterplatz zugeschrieben wird, zwischen Stadt und Kanton bereits besprochen sei.

**Scheitlin-St.Gallen** verneint, hält aber fest, dass eine Abtretung eine Möglichkeit darstelle.

**Gmür** ergänzt, dass dies wohl Thema bei der Anpassung des Gemeindestrassenplans der Stadt St.Gallen als Folge dieser Gesetzesänderung bilden werde.

**Hegelbach\_Jonschwil** erfragt den Stand der Dinge betreffend Unterhaltsregelung.

**Gmür** hält fest, dass der Kanton Eigentümer des Klosterplatzes sei und deshalb bereits heute, auf Grund privatrechtlicher Bestimmungen die Kosten trage. Wenn der Kantons nun die Hoheit über den Klosterplatz übernehme, so trage der Kanton auch künftig die Unterhaltskosten und zwar auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

Ziff. 5.3        keine Bemerkungen

Anhang        keine Bemerkungen

## 6 Rückkommen

Es wird kein Rückkommen beantragt

## 7 Schlussabstimmung

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen einstimmig dem Kantonsrat Annahme der Vorlage zu beantragen.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Die vorberatende Kommission beschliesst, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.

Krichberg/St.Gallen, den .....



Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:

Ledergerber Donat

Der Protokollführer:

Wyss Adolf

**Geht an**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Baudepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)
- Bucheli Markus
- Gmür Dölf